

## Resolution der Vertreterversammlung der LZK BW am 5./6. Dezember 2014 zum Thema "Praxishygiene"

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat folgende Resolution beschlossen:

Die Praxishygiene und die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten gehören zu den ureigensten, existenziellen Aufgaben einer Zahnarztpraxis. Diese Aufgaben sind unumstritten von jeder Zahnarztpraxis zu erbringen.

Der „Leitfaden des Landes Baden-Württembergs zur hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten“ vom 1. Dezember 2013, welcher vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg bei den vier Regierungspräsidien in Auftrag gegeben wurde, überschreitet unserer Meinung nach die Grenzen des technisch Machbaren, was eine Zahnarztpraxis leisten kann.

### Deshalb fordern wir:

1. Anerkennung der Vollständigkeit der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und Zahnarzhelferin hinsichtlich der Hygiene und deren Umsetzung in der Zahnarztpraxis. Bei den bisherigen Begehungen von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde eine Fortbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten zur Hygienefachkraft eingefordert. Wir sind der Meinung dass die Ausbildung zur zahnmedizinischen Fachangestellten und Zahnarzhelferin dieses Wissen vollständig vermittelt und die zusätzlich geforderte Fortbildung einer oder mehrerer Zahnmedizinischen Fachangestellten und Zahnarzhelferinnen pro Praxis eine reine Willkürhandlung der Aufsichtsbehörden darstellt.
2. Ein Intervall von mindestens fünf Jahren zur Überprüfung bzw. Validierung der hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten und keine willkürlich fremdinteressengesteuerte Festlegung der Intervalle durch den jeweiligen Hersteller. Es ist nicht verständlich, dass der jeweilige Hersteller der Thermodesinfektoren oder Sterilisatoren die Validierungsintervalle nach Gutdünken selbst festlegen kann und gleichzeitig die Validierung seiner Geräte selbst anbietet und durchführt.
3. Beschränkung des Dokumentationswahnsinns auf ein praktikables Maß. Vor allen in kleinen Einzelpraxen ist eine in jeden Teilschritt der Aufbereitung der Medizinprodukte gegliederte Dokumentation aus personellen Gründen nicht durchführbar. Dies hat zur Folge, dass Praxen, vor allem in ländlichen Regionen, zum Aussterben verurteilt sein werden.
4. Eine Verwaltungs-Pauschale zur Umsetzung der Praxishygiene und der hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten pro Person und Besuch in der zahnärztlichen Praxis. Der finanzielle Mehraufwand zur Umsetzung der Praxishygiene nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der RKI-/BfArM-Empfehlung einer Einzelpraxis wird jährlich mit ca. 70.000 € angegeben (in Doppelpraxen ca. 130.000 €). Bei stagnierenden Honoraren (Budgetierung, Degression in der GKV – eingefrorener Punktwert der GOZ seit 1988) ist das eine finanzielle Härte, die jede Zahnarztpraxis trifft und teilweise die Existenz vernichtet.